

zuzuerkennen“ (59). Doch scheinen neuerdings die Christologie und die Trinitätslehre neue „loci theologici“ für das kanonische Recht in der protestantischen Kirche zu werden (vgl. 76 ff.). Die moderne *katholische* Kanonistik ist geprägt von einer gewissen Hilflosigkeit. Die Kanonistik „entbehrte eines einheitlichen theologischen Rechtsbegriffs, der fähig gewesen wäre, sowohl synthetische Interpretationskategorie aller Aspekte zu werden, mit denen die Theologie traditionellerweise das Problem des Rechts und der Gerechtigkeit angeht, als auch die exakte Beziehung zwischen Kirche und Recht festzusetzen“ (84). Dennoch ist der Autor so kühn zu hoffen, es komme in der katholischen Kirche zu einer neuen Phase, in der das kanonische Recht „eine qualifiziertere theologische Identität“ (96) wiedergewinnt. Was zu hoffen wäre!

C. hat sein schmales, aber inhaltsreiches Büchlein sorgsam und mit viel Kenntnis verfaßt. Es ist hilfreich; auch für jene, die sich im Fachjargon der Kanonisten weniger gut auskennen. Kritik möchte ich an den Titeln des Buches üben: „Theologie des Kirchenrechts“ ist zu allgemein; „Methodologische Ansätze“ zu ungenau. In Wirklichkeit geht es um die „Einheit des Rechtes“. Das wird in der Zielsetzung des Buches klar ausgesprochen (vgl. 9). Und tatsächlich handelt das ganze Buch von eben dieser Einheit: S. 10–44 über die Einheit des Rechts im christlichen, philosophisch-theologischen Gedankengut und die Seiten 45 bis zum Schluß über die Einheit des Rechts in der orthodoxen, protestantischen und katholischen Kirche.

R. Sebott S. J.

*Documenta recentiora circa rem matrimonialem et processualem*. Volumen primum. Hrsg. I. Gordon/Z. Grocholewski. Romae: Pontificia Universitas Gregoriana 1977. 458 S. Volumen alterum. Hrsg. Z. Grocholewski. Romae 1980. 362 S.

Seit 1971 hält die kanonistische Fakultät der Pontificia Universitas Gregoriana alle zwei Jahre einen sog. *cursus renovationis canonicae pro iudicibus et tribunalium administris* ab. Diese Lehrveranstaltung findet über zwei Monate (November, Dezember) statt und hat sich zum Ziel gesetzt, das Personal an den kirchlichen Gerichten jeweils in die neuesten Dokumente der Römischen Gerichte (Apostolische Signatur, Rota usw.) einzuführen. Um diese Einführung zu erleichtern, haben der Initiator des *cursus renovationis* Pater I. Gordon (Prof. an der Gregoriana) und sein ehemaliger Schüler Z. Grocholewski (Officialis am Supremo Signaturae Apostolicae Tribunal und Dozent an der Gregoriana) für das Eherecht und das Eheprozessrecht die Dokumente gesammelt, welche seit dem Erscheinen des CIC im Jahre 1917 in dieser Materie von der Römischen Kurie veröffentlicht wurden. In fleißiger und sorgfältiger Arbeit haben sie die Dokumente durch entsprechende Bücherverzeichnisse und drei Indices (Index alphabeticus rerum notabilium, Index alphabeticus personarum, Index iuxta auctores documentorum) aufgeschlüsselt. Die gesamte neuere Gesetzesmaterie bezüglich Ehe- und Eheprozessrecht wurde in 4 Teile aufgeteilt. Der erste enthält die „*Documenta circa matrimonium*“; der zweite die „*Documenta circa causas matrimoniales*“; der dritte die „*Documenta circa alios processus*“ und der vierte Bestimmungen „*de Supremo Tribunali Signaturae Apostolicae*“. Der zweite Band hat noch einen fünften Teil: „*De Sacra Romana Rota*“. — Es kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, auch nur annähernd alle Bestimmungen, welche die beiden Bände der Dokumentensammlung enthalten, zu erwähnen. Nur auf drei Bereiche sei hingewiesen. Es ist von jeher eine der dornigsten Aufgaben im Eherecht, die *Natur der Ehe* genau zu bestimmen oder gar zu definieren. Der CIC hatte deshalb ganz auf eine Definition verzichtet und in can. 1013 § 1 mit seiner bekannten Ehe zwecklehre begonnen. Unsere Sammlung der päpstlichen Erlasse zeigt nun, wie man seit dem Konzil versucht, die Ehe „auf den Begriff zu bringen“. Zunächst wird die konziliare Konstitution „*Gaudium et spes*“ zitiert (n. 1 ff.; die Nummern sind in den beiden Bänden fortlaufend gezählt). Diese hatte die Ehe als eine „*intima communitas vitae et amoris coniugalis*“ (n. 5) verstanden. Davon ausgehend hatten viele Theologen vor allem den subjektiven Aspekt der Liebe in der Ehe betont, weshalb Paul VI. in einer Ansprache aus dem Jahr 1976 vor den Anschauungen warnt, „*quae nimis extollunt momentum amoris coniugalis*“ (Überschrift vor n. 73). Der Neuentwurf des Eherechts hält dann allerdings an den Aussagen von „*Gaudium et spes*“ fest, verbindet sie aber mit einer (überarbeiteten) Ehe zwecklehre des CIC: „*Matrimonium est intima totius vitae coniunctio inter virum et mulierem, quae indole sua naturali, ad prolis procreationem et educationem ordinatur*“ (n. 136). Zu diesem Vorschlag gab es unzählige „*emendationes*“ aus aller Welt. Die Kommission für das Eherecht versuchte, ihnen gerecht zu werden und formulierte im überarbeiteten Entwurf aus den Jahren 1977/78 so: „*Matrimoniale foedus, quo vir et mulier intimam inter se constituunt totius vitae communionem, indole sua naturali ad bo-*

num coniugum atque ad proles procreationem et educationem ordinatam, a Christo Domino ad sacramenti dignitatem inter baptizatos evectum est“ (n. 5241).

Eine weitere Bemerkung sei der *Impotenzlehre* der katholischen Kirche gewidmet. Der CIC benutzt zwar die Begriffe „impotentia“ und „sterilitas“ (vgl. can. 1068), sagt aber nicht, was er darunter versteht. In der Folge hatten sich in der Kanonistik drei Lehrmeinungen entwickelt: die Beischlafstheorie (es genügt eine Sekretion der Prostata und der Cowperschen Drüsen), die Zeugungstheorie (von Mann und Frau werden volle Zeugungsfähigkeit verlangt) und die sog. Sterilitätstheorie (der Mann muß einen wirklichen Samen in die Scheide der Frau ergießen können). Die kirchliche Gerichts- und Verwaltungspraxis hielt sich im allgemeinen (nicht immer!) an die sog. Sterilitätstheorie. Nun hat die römische Kurie ihre Haltung geändert. Durch Dekret vom 13. 5. 1977 stellt sie sich auf die Seite der Beischlafstheorie (vgl. n. 5072—5076), Papst Paul VI. unterstreicht in einer Ansprache an die Rota eigens die Bedeutung dieser Änderung (vgl. n. 5367). — Eine weitere bedeutende Änderung und Erleichterung in der Ehelehre brachte das Motuproprio „Causas matrimoniales“ aus dem Jahr 1971 (vgl. n. 1260 ff.). Danach ist beim *Eheprozeß* in der *Appellationsinstanz* eine beträchtliche Abkürzung vorgesehen. Die 2. Instanz kann nämlich das Urteil der 1. Instanz durch Dekret bestätigen, ohne daß ein neuer Prozeß stattfinden müßte. — Die beiden Bände von Gordon und Grochowski sind allen zu empfehlen, welche von Berufs wegen mit Ehe und Eheprozeß zu tun haben. Noch eine letzte Bemerkung: Es ist eine Binsenwahrheit, daß das kirchliche Gerichtspersonal (vor allem natürlich die Richter) immer die neuesten kirchlichen Bestimmungen kennen sollte. Ein Rundschreiben der Apostolischen Signatur vom 28. 12. 1970 (n. 3186—3208; besonders n. 3206) weist noch eigens darauf hin. Wenn diese Binsenwahrheit offensichtlich doch nicht immer befolgt wird, hängt das auch mit der Veröffentlichung der kirchlichen Gesetze zusammen. Die neuen Gesetze werden jeweils in den Acta Apostolicae Sedis abgedruckt, während der einmal verabschiedete Codex Iuris Canonici stets in derselben Form neu aufgelegt wird, ohne die inzwischen eingetretenen Änderungen zu vermerken. Der Benutzer des CIC müßte also sein Gesetzbuch immer selbst auf den neuesten Stand bringen. Diese Arbeit geht aber über Kraft und Möglichkeit des Einzelnen hinaus. Das staatliche Recht kennt eine solche Schwierigkeit nicht. Dort werden die Gesetze in *Loseblattsammlungen* gedruckt, die von den entsprechenden Verlagen in kurzen Zeiträumen stets neu veröffentlicht werden. Eine solche Sammlung erlaubt es dem Besitzer, immer auf dem neuesten Stand zu sein, ohne von seiner Seite etwas tun zu müssen. Es wäre sehr zu wünschen, wenn man auch im Kirchenrecht sich möglichst bald auf Loseblattsammlungen umstellen würde. Sie würden viel Chaos und Rechtsunsicherheit vermeiden.

R. Sebo tt S. J.

Saurwein, Erich, *Der Ursprung des Rechtsinstituts der päpstlichen Dispens von der nicht vollzogenen Ehe. Eine Interpretation der Dekretalen Alexanders III. und Urbans III.* (Analecta Gregoriana 215). Rom: Gregoriana 1980. XX/266 S.

Nicht selten kann man die Meinung hören, die (katholische) Kirche sei die einzige Institution auf Erden, die kompromißlos für die Unauflöslichkeit des Ehebandes eintrete. Diese Aussage ist, wenn man sie als allgemeingültig versteht, nicht richtig. Denn die Kirche löst alle Arten von Ehe (die Naturehen, die halbchristlichen Ehen, die vollchristlichen [also sakramentalen] Ehen, solange sie noch nicht vollzogen sind), nur eine einzige Spezies nicht: die gültige sakramentale Ehe, welche als solche vollzogen wurde (das matrimonium ratum et qua ratum consummatum). Nun war sich allerdings das kirchliche Lehramt nicht von Anfang an bewußt, welche Vollmachten es bezüglich der Lösung des Ehebandes habe. Es hat erst durch die und in der Geschichte gelernt. An dieser Stelle setzt S. mit seiner Untersuchung an. Er stellt sich die Frage, „wo der Ursprung der päpstlichen Dispens von der nicht vollzogenen Ehe zu suchen sei“ (241). Konkret ging es dabei um die Untersuchung von zehn päpstlichen Dekretalen, acht Texten Alexanders III. (1159—1181), einem Urbans III. (1185—1187) und einem Clemens' III. (1187—1191). Und das Ergebnis: „Unsere Untersuchung ergab eindeutig, daß der *rechtsgeschichtliche Ort des Ursprungs der päpstlichen Dispens* von der nicht vollzogenen Ehe im Pontifikat Alexanders III. zu suchen ist, näherhin in der Endsynthese dieses Papstes hinsichtlich der Entstehung des Ehebandes, laut welcher eine wahre, sakramentale Ehe bereits durch präsentischen Konsens allein entsteht, deren volle Unauflöslichkeit jedoch vor dem geschlechtlichen Ehevollzug noch nicht gegeben ist“ (253). Freilich muß dieses Ergebnis etwas eingeschränkt werden: „Wenn so das Institut der dispensatio rati, als Konsequenz der päpstlichen Ehesynthese, auch klar bewußt ist und tatsächlich in mehreren konkreten Fällen angewendet wird, hat es doch *noch keine terminologische und rechtssystematische Festlegung* ge-